

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir behalten uns vor, fertigungstechnisch bedingte Mehrmengen im Umfang bis zu 2,5 Kilogramm oder 10 % der jeweiligen Bestellmenge pro Artikel, auszuliefern und zu berechnen.

Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart ist; auch bei anderer Vereinbarung bleibt die Gefahr beim Käufer.

Die zugesagten Lieferzeiten werden beim Vorliegen von Ereignissen höherer Gewalt beim Verkäufer oder seinen Zulieferern um die Dauer ihres Vorliegens zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Als höhere Gewalt gelten auch Betriebsunterbrechungen durch behördliche Eingriffe, Energieversorgungs- und Rohstoffschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten und sonstige Vorkommnisse, die eine Lieferung wesentlich erschweren. Führt ein Ereignis höherer Gewalt zu Verlängerung der Lieferzeit um mehr als dreißig Tage, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

Kommt der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, mit Lieferungen in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs stehen dem Käufer nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Punktes 4 dieser Vertragsbedingungen zu. Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen und Obliegenheiten des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden und etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

3. Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Bestelldaten zu überprüfen; vor Beginn des Auftragsdrucks hat sich der Käufer ferner in ausreichender Weise von der Eignung der Ware für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zu überzeugen. Festgestellte Mängel hat der Käufer dem Verkäufer spätestens zehn Tage nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen; Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Ist die Mängelrüge berechtigt, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückvergütung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl. Im Falle des Fehlschlagens der Ersatzlieferung ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Gewährleistungsansprüche kommen nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Punktes 4 dieser Vertragsbedingungen in Betracht. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend macht.

4. Haftungsbeschränkung

Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und/oder gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht, wenn seitens des Verkäufers die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) vorliegt. Jedenfalls ist die Haftung jedoch auf den für die konkrete Pflichtverletzung typischen, für den Verkäufer vorhersehbaren und nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf den Wert des Liefergegenstandes angemessenen Schadens begrenzt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Preise, Zahlung, Gegenrechte des Käufers

Die in Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, stets Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, die den Preisen hinzugerechnet wird). Die Rechnungen sind dreißig Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wechsel und vordatierte Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und dann auch nur erfüllungshalber und unter Berechnung sämtlicher entstehender einschlägigen Kosten angenommen. Kommt der Käufer in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungs-

Gesetzes vom 9.6.1998 berechnet werden. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt (§ 288 BGB).

Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Leistungsverweigerung wegen Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ferner nur ausgeübt werden, wenn die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Erfüllung. Gleicht der Käufer die Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen durch Refinanzierung im Wechsel-Scheck-verfahren aus, so bleibt der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren solange bestehen, bis der Käufer die vom Verkäufer hierfür ausgestellten Wechsel bezahlt hat und damit die wechselfähige Haftung des Verkäufers erloschen ist. Eine Verarbeitung der gelieferten Ware wird für den Verkäufer als Hersteller vorgenommen, ohne daß hieraus für ihn eine Verbindlichkeit entsteht. Das Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen Waren, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, untrennbar vermischt oder zu einer neuen Sache verbunden, so überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Waren, und zwar mit der Maßgabe, daß der Käufer das Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Dies gilt auch dann, wenn dem Käufer gehörende Sachen als Hauptsachen anzusehen sind. Der Käufer ist berechtigt, die im (Mit-)Eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Die aufgrund der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers an diesen ab in Höhe des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Miteigentums am Gegenstand des Kaufvertrages mit dem Dritten. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Die Befugnis zur Weiterveräußerung nach Punkt 1 besteht nicht, wenn der Abnehmer des Käufers die Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderung wirksam ausgeschlossen hat.

Das Recht des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen entfällt, wenn dieser seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere bei Zahlungsverzug; ferner, wenn er in Vermögensverfall gerät. Unter diesen Voraussetzungen kann der Verkäufer sein Recht zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ausüben und verlangen, daß der Käufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. Der Verkäufer ist dann ferner berechtigt, unter Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Erklärung des Rücktritts vom Vertrag die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen und diese zu verwerten; der Verwertungserlös ist unter Abzug der entstehenden Kosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. Übersteigen die Sicherheiten des Verkäufers, bemessen nach dem aktuellen Verkehrswert der Vorbehaltsware und dem Nennbetrag der abgetretenen Forderungen, die zu sichernden Forderungen um 50 %, so wird der Verkäufer da-über hinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.

Der Käufer hat die im (Mit-)Eigentum des Verkäufers stehende Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswerts gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Von allen Ereignissen, die das Eigentum des Verkäufers an den Waren oder die Rechte an den ihm abgetretenen Forderungen beeinträchtigen können (z.B. Pfändungen, Konkursanmeldungen), hat der Käufer den Verkäufer sofort zu benachrichtigen. Sämtliche daraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlußbestimmung

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluß des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag ist Berlin. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit Berlin vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht.